

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach (Taxitarifordnung – TTO)

Aufgrund § 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 11 Nummer 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541) erlässt die Stadt Schwabach folgende Verordnung zur Änderung der Taxitarifordnung vom 07. Juni 2018 (Schwabacher Amtsblatt Nr.24/2018 S. 1):

§ 1

Die Taxitarifordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „2,80 Euro“ durch den Betrag „3,00 Euro“, der Betrag „3,00 Euro“ durch den Betrag „3,20 Euro“ und der Betrag „1,70 Euro“ durch den Betrag „2,00 Euro“ ersetzt.

Der Wert „118 m“ wird durch den Wert „100 m“ und der Wert „14,7 km/h“ durch den Wert „12,5 km/h“ ersetzt.

2. Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Anfahrt zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers beim Besteller, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.“

3. In der Anlage 1 werden folgende Anfahrtspauschalen ergänzt:

Altenfelden	30,00
Anwanden	25,00
Barthelmesaurach	10,00
Büchenbach	10,00
Eckersmühlen	30,00
Gebersdorf	25,00
Greuth	10,00
Haag	5,00
Harrlach	20,00
Heidenberg	10,00
Heubühl	30,00
Krottenbach	15,00
Lind	20,00
Meckenlohe	20,00
Mittelhembach	10,00
Mühlhof	10,00
Oberheckenhofen	25,00
Rehdorf	20,00
Rohr	15,00
Schniegling	35,00

Thon	30,00
Untersteinbach ob. Gmünd	25,00
Unterweihersbuch	15,00
Raststätte Kammersteiner Land Süd (über A6 Ausfahrt Neuendettelsau)	30,00

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, xx.xx.xxxx

Thürauf
Oberbürgermeister